



Hamburger Energiepass

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung im Rahmen der Ausstellung eines Hamburger Energiepasses

Gültig ab 01. März 2020

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	3
4.1	Erstellung eines Hamburger Energiepasses	4
4.2	Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung	4
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	5
5.1	Kein Rechtsanspruch	5
5.2	Beginn der Maßnahme	5
5.3	Prüfungsrecht und Evaluation	5
5.4	Auswahl des Energiepass-Beraters	5
5.5	Ausnahmen	6
5.6	Haftungsausschluss	6
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	6
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Verwendungsnachweis	7
1.4	Auszahlung	7
2.	Welche Gebäudebegriffe werden unterschieden?	8
2.1	Ähnliche Gebäude	8
2.2	Gleiche Gebäude	8
3.	Wie sieht der Vertrag über die Beratungsleistung aus?	8
4.	Empfehlungen für die Vergütung besonderer Leistungen	9
4.1	Aktualisierung des Hamburger Energiepasses	9
4.2	Aktualisierung des Hamburger Energiepasses nach Sanierung	9
4.3	Ergänzende Leistungen zum Hamburger Energiepass	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Zuschüsse für die standardisierte Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden in Hamburg bereit. Die Zuschüsse für die Erstellung des Hamburger Energiepasses werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) bewilligt und ausgezahlt.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können Grundeigentümer¹ oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), Mieter oder Pächter (mit Zustimmung des Eigentümers) von Wohngebäuden stellen.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht. Anträge einzelner Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die BUKEA stellt Fördermittel bereit für

- die Erstellung eines Hamburger Energiepasses und
- die Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Für die gleichen in diesem Programm förderfähigen Kosten, dürfen keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

4.1 Erstellung eines Hamburger Energiepasses²

Der Hamburger Energiepass wird gemäß der nachfolgenden Tabelle prozentual gefördert. Die Förderhöhe beträgt höchstens 800,00 €.

Der Hamburger Energiepass umfasst folgende Leistungen:

- bauliche und energetische Bestandsaufnahme vor Ort
- ingenieurmäßige Analyse und Bewertung des energetischen Einsparpotenzials des Gebäudes
- Entwicklung von Sanierungsempfehlungen für jedes Bauteil und die Anlagentechnik unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien
- Berechnung der möglichen Energieeinsparung unter Berücksichtigung der baulichen und technischen Anforderungen der jeweils aktuellen Bundes- und Landesförderung
- Erstellung eines gesetzlich geregelten Energiebedarfsausweises nach Energieeinsparverordnung (EnEV) für den energetischen Ist-Zustand des Gebäudes

Die BUKEA gibt ein einheitliches Format des Hamburger Energiepasses vor. Der Hamburger Energiepass wird durch die Zentralstelle für den Hamburger Energiepass (ZHE) bei der IFB Hamburg auf Plausibilität geprüft und ausgefertigt.

Zahl der Wohneinheiten (WE) im Gebäude	Erstausstellung		Ähnliche Gebäude ³	
	Vergütung Energiepass brutto	Höhe der Förderung (max. 800,00 €)	Vergütung Energiepass brutto	Höhe der Förderung (max. 200,00 €)
1 – 2 WE	1.000,00 €	80 %	250,00 €	80 %
3 – 4 WE	1.100,00 €	70 %	300,00 €	70 %
5 – 6 WE	1.200,00 €	60 %	370,00 €	60 %
7 – 12 WE	1.400,00 €	45 %	450,00 €	45 %
13 – 19 WE	1.600,00 €	40 %	500,00 €	40 %
20 – 99 WE	1.800,00 €	35 %	600,00 €	35 %
über 100 WE	2.000,00 €	30 %	700,00 €	30 %

4.2 Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung

Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird einmalig ein weiterer Zuschuss von höchstens 500,00 € gezahlt, wenn der Energieberatungsbericht in einer Versammlung der Wohnungseigentümer oder einer Sitzung des Beirats erläutert wird. Förderfähig sind hier 100 % des nachgewiesenen Beratungshonorars bis zum Maximalbetrag von 500,00 €.

² Der jeweils aktuelle Gebührenanteil für das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für den Energieausweis ist in der Vergütung für den Hamburger Energiepass enthalten und nicht umsatzsteuerpflichtig.

³ Vgl. Anhang der Förderrichtlinie Nr. 2.1.

Es sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

- Der Ist-Zustand bezogen auf die Gebäudehülle und die Anlagentechnik ist zu erläutern und die Schwachstellen sind aufzuzeigen.
- Modernisierungs- und Fördermöglichkeiten bezogen auf Gebäudehülle und die Anlagentechnik sind zu erläutern.
- Erklärung Hydraulischer Abgleich.

Die Förderung ist zusammen mit dem Zuschuss für Hamburger Energiepass zu beantragen, eine nachträgliche Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

Als WEG können Sie zusätzlich von günstigen Krediten mit Tilgungszuschüssen der KfW sowie Zuschüssen der BAFA für bauliche bzw. technische Maßnahmen profitieren. Die IFB Hamburg bietet Ihnen ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung von KfW-Darlehen an und kommt gerne zu Ihrer WEG-Versammlung oder Beiratssitzung.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2 Beginn der Maßnahme

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

5.3 Prüfungsrecht und Evaluation

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Bei Inanspruchnahme der Förderung stimmt der Fördernehmer einer Evaluation und anonymen Dokumentation inkl. Veröffentlichung der Beratung durch die Fachbehörde, die IFB Hamburg oder einer von ihnen beauftragten Stelle zu.

5.4 Auswahl des Energiepass-Beraters

Es werden nur Beratungen gefördert, die von Energiepass-Beratern durchgeführt wurden, die von der IFB Hamburg autorisiert worden sind. Eine Übersicht über autorisierte Energiepass-Berater finden Sie unter: www.ifbhh.de/downloads.

5.5 Ausnahmen

In Fällen besonderer Bedeutung kann von den Anforderungen der Förderrichtlinie abgewichen werden, sofern dies mit Art. 107 und 108 AEUV vereinbar ist. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der BUKEA.

5.6 Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind bzw. auf darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

In Bezug genommene Gesetze, Verordnungen und Richtlinien gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Richtlinie tritt am 01. März 2020 in Kraft.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg sowie Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-113 | Fax 040/248 46- 56 213
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr
Freitag 8 – 15 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Formular „Verwendungsnachweis“ mit Unterschrift/en der/des Antragsteller/s
- Schlussrechnung in Kopie

Der Antragsteller hat der IFB Hamburg innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Förderzweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, die Verwendung der Förderung nachzuweisen. Andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Erstellung des Hamburger Energiepasses sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche Gebäudebegriffe werden unterschieden?

Ein Gebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Baukörper, der allseitig gegenüber der Außenluft bzw. einer Brandwand zu einem Nachbargebäude oder einer Grenzwand zu einem Nachbargebäude auf der Grundstücksgrenze abgeschlossen ist. Die Zahl der Hauseingänge und Treppenhäuser ist dabei unerheblich. Nicht zusammenhängende Baukörper auf einem Grundstück sind als mehrere Gebäude zu behandeln.

2.1 Ähnliche Gebäude

Ähnliche Gebäude sind solche, die sich im Vergleich zu einem „Ursprungsgebäude“

- in der Gebäudekubatur nicht oder nur unwesentlich unterscheiden, aber im wärmetechnischen Aufbau der Hülle deutliche Abweichungen aufweisen oder
- in der Gebäudekubatur geringe bis deutliche Abweichungen aufweisen, sich aber im wärmetechnischen Aufbau der Hülle nur unwesentlich unterscheiden.

Für ähnliche Gebäude wird ein eigener Energiepass ausgestellt.

2.2 Gleiche Gebäude

Für mehrere gleiche oder spiegelgleiche Gebäude, die sich im Vergleich zu einem „Ursprungsgebäude“ in der Gebäudekubatur und im wärmetechnischen Aufbau der Hülle unwesentlich unterscheiden, ist nur ein Energiepass erforderlich und förderfähig. In diesem Fall kann vom Hamburger Energiepass-Berater eine Baugleichheitsbescheinigung ausgestellt werden.

3. Wie sieht der Vertrag über die Beratungsleistung aus?

Zwischen dem Auftraggeber für Beratungsleistungen (Zuschussempfänger) und dem Auftragnehmer (Hamburger Energiepass-Berater) ist ein Vertrag nach Vertragsmuster abzuschließen. Dieses finden Sie im Internet unter: www.ifbhh.de/downloads

4. Empfehlungen für die Vergütung besonderer Leistungen

4.1 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses (ohne Förderung und ohne Prüfung durch die ZHE)

Die Vergütungsempfehlung für eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung eines bereits erstellten Hamburger Energiepasses, der nicht älter als 9 Jahre ist, beträgt 20 % der Tabellenwerte für die Vergütung unter 4.1.

Eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung des Hamburger Energiepasses kann dann erforderlich werden, wenn z. B.

- eine veränderte oder weitere Sanierungsvariante berechnet werden soll, als die ursprüngliche Variante;
- eine spätere Sanierung des Gebäudes anders ausgeführt wird oder wurde, als im ursprünglichen Hamburger Energiepass dargestellt, oder
- zwischenzeitlich aufgrund erfolgter gesetzlicher Änderungen eine veränderte Berechnungsgrundlage vorliegt.

4.2 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses nach Sanierung (ohne Förderung und mit Prüfung durch die ZHE)

Die Vergütungsempfehlung für eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung eines bereits erstellten Hamburger Energiepasses nach der Sanierung mit Prüfung und Ausstellung durch die ZHE (Zweitaustellung nach Sanierung) beträgt 30 % der Tabellenwerte für die Vergütung unter 4.1.

4.3 Ergänzende Leistungen zum Hamburger Energiepass (ohne Förderung)

Für die Erstellung eines gesetzlich geregelten Energiebedarfsausweises (gem. EnEV) nach Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Hamburger Energiepasses wird eine Vergütung von 75,00 € je Gebäude empfohlen.

